

**Auszug aus dem Protokoll**  
**des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
**Sitzung vom 6. September 1962**

---

**3386. Baulinien (Genehmigung).** Am 11. Juli 1962 ersuchte der Gemeinderat Hedingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Februar 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Kaltackerstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Affoltern vom 10. Juli 1962 sind gegen den am 16. März 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die ca. 390 m lange Kaltackerstrasse zweigt gegenüber dem Gasthof Krone von der Hauptverkehrsstrasse S ab und führt annähernd gradlinig und mit geringem Gefälle parallel zum Hang bis zum Flurweg Kat.-Nr. 1548 beim Grundstück Kat.-Nr. 5146. Da sie nach der Ortsplanung nicht durchgehend erstellt werden soll, endet sie in einem Kehrplatz. Ihre Fortsetzung bildet der Flurweg Kat.-Nr. 5081. Der mit 22 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Quartierstrasse. Bei der Einmündung in die Hauptverkehrsstrasse ist die nördliche Baulinie auf eine Länge von 10 m, entsprechend den Verkehrsverhältnissen, abgeschrägt. Die Baulinien schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 444 vom 9. Februar 1956 genehmigten Baulinien der Hauptverkehrsstrasse an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hedingen vom 12. Februar 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Kaltackerstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Hedingen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hedingen unter Rücksendung von zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Affoltern sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. September 1962.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:



*J. Müller*

24. SEP. 1962